

FACTSHEET

SEXUALAUFKLÄRUNG

NO. 3 / 5:

SEXUALAUFKLÄRUNG UND PRÄVENTION VON
SEXUALISIERTER GEWALT



SEX NUR MIT ZUSTIMMUNG?

NOCH IMMER KEINE SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT!

IMPRESSUM

Sekretariat Allianz für Sexualaufklärung in der Schweiz

info@allianz-sexualaufklaerung.ch / www.allianz-sexualaufklaerung.ch

REDAKTION / TEXTE: Caroline Jacot-Descombes, Annelies Steiner RELEKTURE: Susanne Rohner, Erika Glassey

LAYOUT: Daniela Enzler ILLUSTRATION: Alain Robert ICONS : made by www.flaticon.com

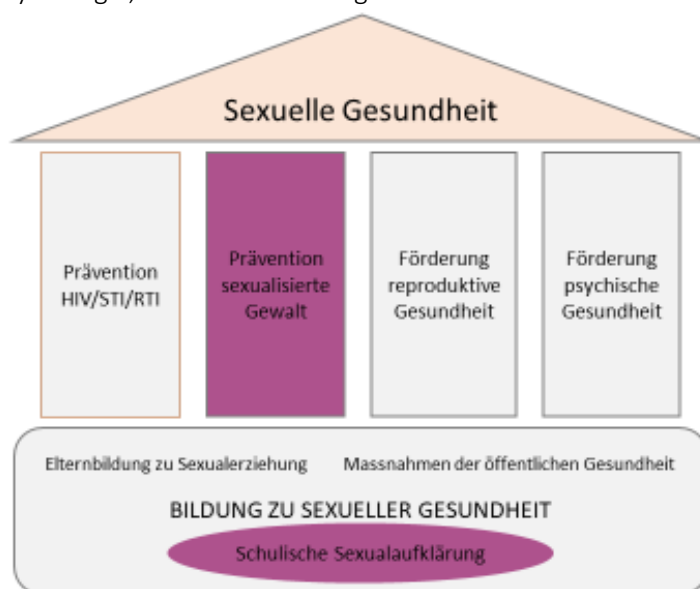
SEX NUR MIT ZUSTIMMUNG? NOCH IMMER KEINE SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT!

Die Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) hat 2015 fünf Handlungsfelder definiert, um die Ziele der sexuellen Gesundheit zu erreichen. Für jedes wurden themenspezifische Interventionen und Massnahmen definiert. Die Prävention von sexualisierter Gewalt stellt eines der Handlungsfelder dar und baut gleichzeitig auf dem Handlungsfeld der Bildung zu sexueller Gesundheit auf.

Das vorliegende Factsheet fasst den Beitrag der Sexualaufklärung für das Handlungsfeld «Prävention von sexualisierter Gewalt» zusammen. Es bietet eine Übersicht über Definitionen, rechtliche Grundlagen, Fakten und Empfehlungen.

SEXUALAUFKLÄRUNG UND PRÄVENTION VON SEXUALISierter GEWALT

Sexuelle Gewalt¹ tritt verschiedenartig auf; beispielsweise in Form von sexuellen Übergriffen, Vergewaltigung, sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen, häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung im Kontext von Menschenhandel und Sexarbeit, Zwangsheirat, weiblicher Genitalvertümmelung und sexuellem Missbrauch von Menschen mit kognitiven und/oder körperlichen Einschränkungen. Sie kann ganz unterschiedliche Personengruppen betreffen. Sexuelle Gewalt wird zum einen strafrechtlich verfolgt, zum anderen muss sie mittels Präventionsmassnahmen eingedämmt werden. Zudem soll Opfern von sexueller Gewalt umfassender Schutz, Unterstützung und Beratung angeboten werden (Opferhilfegesetz). Durch sexuelle Gewalt werden die sexuellen Rechte einer Person verletzt, was auch langfristige Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Opfer haben kann. Zuständig für die Prävention und Bekämpfung von sexueller Gewalt und die Betreuung von Opfern sind Bund und Kantone, sowie Fachsysteme und Fachorganisationen in den Bereichen sexuelle Gesundheit, Medizin, Bildung, Soziale Arbeit, Psychologie, Prävention und Jugendarbeit².



¹ Die EKSG verwendete in ihrer Definition der sexuellen Gesundheit von 2015 den Begriff «sexuelle Gewalt». Um jedoch deutlich zu machen, dass der Fokus auf der Gewalt liegt und jegliche Grenzverletzungen durch sexuelle Handlungen gemeint sind, wird in diesem Factsheet «sexualisierte Gewalt» verwendet.

²EKSG (2015): Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz (S.4). Zugriff 16.09.2019: https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2016/01/150520_SexualHealth_CH_EKSG_d_def.pdf



RECHTLICHE GRUNDLAGEN³

- Das Opferhilfegesetz (OHG) setzt die verfassungsrechtlich verankerte Opferhilfe gemäss Art. 124 BV um. Dabei haben Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, und ihre Angehörigen, Anspruch auf Beratung und Hilfe sowie auf finanzielle Unterstützung, falls sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten (Art. 19 OHG). Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt (Art. 22 OHG). Es ist wichtig, dass der Sexualaufklärungsunterricht vermittelt, an wen sich betroffene Personen wenden und welche Unterstützung sie erwarten können.
- Das Strafgesetzbuch kennt viele Straftatbestände zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben» wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien gemäss Art. 124 StGB geahndet. Dieses Gesetz hat Signalwirkung, denn die Verstümmelung weiblicher Genitalien gilt auch als Körperverletzung und wird bereits in Art. 123 StGB abgehandelt. Mit der expliziten Strafnorm erhofft sich der Gesetzgeber, dass Präventionsmassnahmen besser greifen. Hingegen fallen intergeschlechtliche Genitalien und Knabenbeschneidung nicht unter diese Norm. Dies kann durchaus kritisiert werden. Unter «Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit» fällt beispielsweise Art. 181a StGB gegen Zwangsheirat und erzwungene eingetragene Partnerschaft. Die Art. 187 – 199 StGB behandeln «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität». Darunter fallen Handlungen, die die Entwicklung von Minderjährigen gefährden (Art. 187 und Art. 188 StGB), sexuelle Nötigung Art. 189 StGB, Vergewaltigung Art. 190 StGB und Pornografie Art. 197 StGB. Art. 386 StGB räumt dem Bund Kompetenzen ein, um Präventionsmassnahmen in Form von Aufklärungs- und Erziehungsmassnahmen zu ergreifen.
- Die Istanbul-Konvention des Europarates ist in der Schweiz am 1.04.2018 in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Präventionsmassnahmen, u.a. im Bildungsbereich, zu ergreifen, um geschlechterspezifische Gewalt zu bekämpfen und die Gleichstellung von Geschlechtern zu fördern. Damit wird der Sexualaufklärung auch in der Istanbul-Konvention grosse Bedeutung beigemessen.
- Auch die Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung stellt sexualisierte Gewalt dar. Art. 8 Abs. 1 BV schützt vor staatlicher Diskriminierung u.a. aufgrund des Geschlechts, einschliesslich der Geschlechtsidentität und aufgrund der Lebensweise, einschliesslich der sexuellen Orientierung. Bei Diskriminierung durch Private greift dieser Artikel jedoch zu kurz. Vorstösse fordern deshalb, dass die Rassismustrafnorm Art. 261^{bis} StGB um die Merkmale «Geschlechtsidentität» und «sexuelle Orientierung» erweitert wird. Diese geforderten Anpassungen gehen mit einem zentralen Anliegen der ganzheitlichen Sexualaufklärung einher: das Recht auf die eigene Sexualität und die eigene geschlechtliche Identität zu leben, verstärken.



REFERENZDOKUMENTE

- Die Empfehlungen des Expert innenberichts zur Erfüllung des Postulats 14.4115 Regazzi sind zwar nicht verbindlich, sie erklären aber die WHO-Standards für Sexualaufklärung in Europa zu einem Referenzdokument für die Schweiz. Dadurch wird der ganzheitliche Ansatz auch beim Thema Prävention von sexualisierter Gewalt unterstrichen.
- Recht auf Rechenschaftspflicht und Entschädigung, Art. 10 IPPF-Erklärung der sexuellen Rechte.

³ Recher, Alecs (2017). Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte. Eine Bestandesaufnahme zum Recht der UNO, des Europarates und der Schweiz. SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz. Zugriff 16.09.2019: https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2018/01/Sexuelle-und-reproduktive-Gesundheit-und-Rechte_1.pdf



FAKTEN

- 16% der Frauen und 3% der Männer zwischen 24 und 26 Jahren haben sexualisierte Gewalt (ungewollte Berührungen am Körper oder ungewollte sexuelle Handlungen) erlebt⁴.
- 53% der Frauen und 23% der Männer zwischen 24 und 26 Jahren willigten schon mal in Geschlechtsverkehr ein ohne diesen wirklich zu wollen⁵.
- Nur sehr wenige Frauen melden Vorfälle von sexualisierter Gewalt einer Beratungsstelle und noch weniger gehen zur Polizei. Die häufigsten Gründe, warum Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebten nicht zur Polizei gehen, sind Scham, das Gefühl den Fall nicht gewinnen zu können und die Angst, dass man ihnen nicht glauben könnte⁶.
- Das Recht auf Rechenschaftspflicht und Entschädigung ist bei Lehrpersonen und Schüler_innen wenig bekannt, insbesondere die Tatsache, dass der Staat den Zugang zu den sexuellen Rechten gewährleisten muss⁷.



ARGUMENTE FÜR DIE GANZHEITLICHE SEXUALAUFLÄRUNG

- Aktuelle Vorstösse, das Prinzip der Einwilligung als Voraussetzung für sexuelle Handlungen ins Strafgesetzbuch zu integrieren, führen zu heftigen Kontroversen. Eine schnelle Umsetzung ist nicht in Sicht. Die Botschaft dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist jedoch wesentlich und sollte auch in der Sexualaufklärung thematisiert und vermittelt werden: Für jede sexuelle Handlung braucht es die Einwilligung der beteiligten Personen. Diese Einwilligung muss eindeutig sein. Werden die nonverbalen Zeichen nicht verstanden und bestehen Zweifel, so gilt es, sich explizit zu vergewissern. Gegenseitiges Einvernehmen nimmt alle in die Pflicht und nicht nur das potentielle Opfer, das einen Übergriff abwehren muss.
- Die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Geschlechtsidentitäten, einvernehmlichen und vielfältigen Beziehungen im Rahmen des Sexualaufklärungsunterrichts fördert die Toleranz und die sexuellen Rechte. Sexualaufklärung beugt straffälligem und diskriminierendem Verhalten wie sexueller Belästigung, Stalking, Trans- und Homophobie vor. Sie stärkt die Zivilcourage und lässt Personen Stellung beziehen oder eingreifen, wenn sie grenzverletzendes und diskriminierendes Verhalten beobachten.
- Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihren Anspruch auf Unterstützung kennen, um sich im Ernstfall Hilfe holen zu können. Es gilt sie im Rahmen der Sexualaufklärung systematisch über Beratungsstellen im Bereich der sexuellen Gesundheit zu informieren. Dies ist insbesondere für jene Kinder und Jugendliche wichtig, die keine Unterstützung aus dem eigenen Umfeld erhalten.
- Sexualaufklärung erlaubt Kindern und Jugendliche ihre psychosozialen Kompetenzen zu stärken. Diese Kompetenzen sind bei der Gestaltung von einvernehmlichen Beziehungen – in der analogen wie digitalen Welt - unverzichtbar. Dies reicht jedoch nicht. Damit die Prävention die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht individualisiert, müssen Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, auch auf institutioneller Ebene Verantwortung übernehmen. Dies wird auf der einen Seite mit der Meldepflicht von Fachpersonen verstärkt. Daher ist zu empfehlen, dass jede Schule ein Konzept entwickelt, das den Austausch betreffend problematischem Verhalten fördert. Handlungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind zu benennen (weitere Infos siehe Limita, [Schutzkonzepte](#)). Auch die seit 1.01.2019 geltende Meldepflicht ([Art. 314d ZGB](#)) für Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, sollte darin erläutert und thematisiert werden.

⁴ Barrense-Dias Y, Akre C, Berchtold A, Leeners B, Morselli D, Suris J-C. Sexual health and behavior of young people in Switzerland. Lausanne, Institut universitaire de médecine sociale et préventive, 2018 (Raisons de santé 291). Zugriff 16.09.2019: <http://dx.doi.org/10.16908/issn.1660-7104/291>

⁵ Idem

⁶ gfs.bern (2019): Befragung sexuelle Gewalt an Frauen im Auftrag von Amnesty International Schweiz. Zugriff 16.09.2019: https://www.amnesty.ch/fr/themes/droits-des-femmes/violence-sexuelle/docs/2019/violences-sexuelles-en-suisse/sexuelle_gewalt_amnesty_international_gfs-bericht.pdf

⁷ Charmillot, M. (UNIGE), Földhazi, A. (HETS Genève), Jacot-Descombes, C. (SSCH), Kunz, D. (HSLU), Roth, N. (HSLU) (Veröffentlichung demnächst). Parler des droits sexuels à l'école ? Une évidence, un idéal ou un luxe? Perceptions et pratiques des parents, des jeunes, des enseignant.e.s et des spécialistes de l'éducation sexuelle.